

Bedingungen für Miete

1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Gegenstand dieser Bedingungen ist die Vermietung von Datenverarbeitungsanlagen, nachfolgend "Geräte" genannt, mit Ausnahme der Software durch die Allgeier IT Solutions GmbH, nachfolgend "Allgeier IT" genannt.

1.2 Die Allgeier IT ist bereit, dem Kunden die benötigte Software zu den jeweils gültigen Bedingungen der Allgeier IT zur Verfügung zu stellen.

1.3 Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Geräte und/oder Dienstleistungen, der Installationsort, die Höhe des Mietzinses und einmaliger Nebenkosten sowie sonstige gesonderte vertragliche Vereinbarungen ergeben sich aus dem Auftrag/Auftragsbestätigung.

1.4 Mietgegenstände hat die Allgeier IT bis zur Beendigung des Mietvertrages instandzuhalten.

1.5 Die Allgeier IT ist berechtigt, Konstruktions- und Formänderungen der Geräte vorzunehmen, sofern die Interessen des Kunden dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

2. Leistungen der Allgeier IT und Installationsvorbereitungen

2.1 Die Allgeier IT liefert die Geräte an und übernimmt den technischen Anschluss, soweit sie nicht gemäß Bestellschein/Auftragsbestätigung vom Kunden selbst aufgestellt werden. Zum Lieferumfang gehören nur die Kabel der Zentralperipherie. Alle anderen Kabel, z.B. zu Arbeitsplätzen, müssen vom Kunden gekauft und verlegt werden.

Auf Wunsch berät die Allgeier IT den Kunden über von ihm einzuholende Genehmigungen beim Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) und bei der Auswahl der vom Kunden zu beschaffenden Hilfsmittel, die den Spezifikationen der Allgeier IT entsprechen müssen (z.B. Datenträger, Farbbänder, Druckerköpfe, Tinte, Papier, Toner, Entwickler, Fotoleitertrommeln).

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Installationsvorbereitungen sowie die für die Stromversorgung notwendigen Einrichtungen auf seine Kosten und Verantwortung rechtzeitig vor Anlieferung der Geräte auszuführen. Diese Vorbereitungsarbeiten müssen den Installationsrichtlinien der Allgeier IT und den geltenden Fachnormen entsprechen. Der Aufstellungsplatz der Geräte muss so vorbereitet sein, dass alle Aufstellungs- und Anschlussbedingungen, die für einen störungsfreien Betrieb notwendig sind, erfüllt sind. Insbesondere gilt dies für den Netzanschluss, Datenkabel und deren Anschluss, Erdleitungen und Kabeldurchführungen im Boden, in Einbaumöbeln und Wänden.

2.3 Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Ausführung der in der vorstehenden Ziffer aufgeführten Vorbereitungsarbeiten nicht nach, ist die Allgeier IT berechtigt, die notwendigen

Arbeiten selbst auszuführen. Soweit die durch diese Arbeiten entstehenden Kosten nicht durch die vertraglich vereinbarten Nebenkosten abgegolten sind, werden sie nach tatsächlichem Aufwand der Allgeier IT zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.4 Für die Installation/Einrichtung werden einmalige pauschale Nebenkosten berechnet, die sich aus dem Auftrag/Auftragsbestätigung ergeben. Sie umfassen folgende Leistungen:

- technische Installationsberatung im normalen Umfang, d.h. in der Regel ein Kundenbesuch zum Erstellen des Aufstellungsplanes mit Angaben über Elektroinstallation, Kabellängen, Klimabedingungen und Raumausstattung,
- Verpackung, Transportversicherung, Anlieferung zum Aufstellungsort,
- einfacher Haustransport ohne Hilfsmittel und Transporteure,
- Aufstellen und Ausrichten durch ausgebildete Techniker,
- Anschluss der Geräte untereinander,
- Funktionstest des gesamten Systems,
- betriebsbereite Übergabe des Systems an den Kunden,

Ist kein Preis für die Einrichtung vereinbart, werden diese Leistungen zu den bei der Allgeier IT gültigen Listenpreisen berechnet. Gleiches gilt auch, soweit die Allgeier IT das Leitungsnetz einschließlich Anschlussdosen und Verteiler liefert und montiert oder ein vorhandenes Netz prüft und/oder ändert.

2.5 Werden weitere Aufwendungen nötig, beispielsweise Zwischentransporte oder besondere Transportleistungen (z.B. Kraneinsatz, Transport in höhere Stockwerke ohne Lift, Mauerdurchbrüche), zusätzlich gestellte Transportpersonen, bauliche Maßnahmen, Vorbereitung des Transportweges u. a., werden diese zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Nebenpflichten des Kunden

3.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Nutzungszeit nur Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör zu verwenden, das dem Qualitätsniveau des Lieferangebots der Allgeier IT für Neuteile entspricht.

3.2 Solange die Allgeier IT zur Instandhaltung verpflichtet ist, lässt der Kunde alle Instandhaltungs- und sonstigen Arbeiten an den Gegenständen (z.B. Erweiterungen) nur durch die Allgeier IT oder mit deren Zustimmung ausführen. Der Kunde stellt für die benötigte Arbeitszeit die erforderlichen Geräte und Programme zur Verfügung und auf Wunsch einen Beauftragten.

3.3 Auch wenn die Allgeier IT Gegenstände instandzuhalten

hat, stellt die Allgeier IT diese Leistungen zu Ihren jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung:

- Instandhaltungsleistungen/Programmpflege, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei der Allgeier IT üblichen Arbeitszeit für Instandhaltung (montags bis freitags (ausgenommen Feiertage) von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr) erbracht werden,
- vom Kunden gewünschte oder vom Netzbetreiber geforderte Änderungen,
- Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch Altern des Leitungsnetzes des Kunden oder durch Störungen an Einrichtungen des öffentlichen Netzbetreibers (z.B. der Deutschen Telekom AG) sowie durch unsachgemäße Behandlung oder durch sonstige von der Allgeier IT nicht zu vertretende Umstände entstanden sind,
- Verpackung, Abbau, Rücktransport, Transportversicherung.

3.4 Der Kunde hat alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung eines durch die Allgeier IT vermieteten Gegenstandes in Räumen entstehen, die der Aufsicht des Kunden oder eines seiner Erfüllungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils bei Leistung gesetzlich gültigen Höhe und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Mit Verstreichen der Zahlungsfrist tritt Zahlungsverzug ein.

4.2 Der vereinbarte Mietzins enthält die Grundpauschale für Instandhaltung und Instandsetzung und gilt für eine monatliche Nutzungszeit bis zu 180 Stunden. Für jede weitere Benutzungsstunde werden 30% von 1/180 des vereinbarten Mietzinses berechnet.

Der Mietzins ist ab Betriebsbereitschaft der Gegenstände oder - wenn das System bei Abschluss dieses Vertrages bereits in Betrieb ist - ab Lieferung bzw. ab Vertragsbeginn gemäß Bestellschein/Auftragsbestätigung für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres und dann vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Die Rechnungslegung erfolgt zum Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft und nachfolgend zum 1.1. eines jeden Jahres für das entsprechende Kalenderjahr.

Andere nicht laufend zu zahlende Preise werden fällig, unverzüglich nachdem die Lieferung oder Leistung erbracht und die Rechnung dem Kunden zugegangen ist.

Die Betriebsbereitschaft ist gegeben, wenn die Standardfunktionstests der Allgeier IT erfolgreich durchgeführt sind. Für Geräte, die der Kunde selbst betriebsbereit aufstellt, gilt grundsätzlich der dem Anlieferungstag folgende Werktag als Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft im Sinne obiger Bestimmungen.

4.3 Liegen zwischen dem Vertragsabschluss und dem verein-

barten Liefertermin mehr als 6 Monate, gelten die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise als vereinbart.

4.4 Wenn die Anlieferung der Geräte oder die Betriebsbereitschaft aus Gründen verzögert wird, die der Kunde zu vertreten hat, ist der Mietzins, beginnend mit dem vertraglich vorgesehenen Lieferzeitpunkt der Betriebsbereitschaft, zu zahlen. Der Mietzins ist ferner dann zur Zahlung fällig, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät.

Die Allgeier IT ist berechtigt, den Mietzins im gleichen Maße und Verhältnis zu ändern, in welchem sich die den Mietzins beeinflussenden Kostenfaktoren verändern. Die Änderung wird wirksam mit Beginn des 3. Monats nach Ablauf des Monats, in dem die Änderung dem Kunden mitgeteilt wurde und zwar auch dann, wenn der Mietzins oder die Pauschale im Voraus bezahlt sind.

4.5 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, kann die Allgeier IT Zinsen in Höhe von 8% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Das gesetzliche Recht der Allgeier IT zum Rücktritt oder Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

4.6 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden aus früheren oder anderen Geschäften ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von der Allgeier IT anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.7 In dem vereinbarten Mietzins ist für die gesamte Laufzeit des Vertrages ein kalkulatorischer Finanzierungszins auf den Gesamtwert der gemieteten Geräte enthalten. Im Falle einer vorzeitigen Aufhebung des Vertrages - gleich aus welchem Grunde - erfolgt zu diesem Zeitpunkt eine Zinsnachbelastung durch die Allgeier IT für den bis dahin angefallenen, aber noch nicht in Rechnung gestellten Finanzierungsziinsanteil, der bei Weiterbestehen des Vertrages im Rahmen des Mietzinses über die Restlaufzeit abgedeckt worden wäre.

4.8 Im Falle der fristlosen Kündigung durch die Allgeier IT ist der Kunde verpflichtet, den Mietzins für die vorgesehene Vertragsdauer zu zahlen, ohne dass es des Nachweises eines Schadens durch die Allgeier IT bedarf, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Die Allgeier IT hat jedoch auf jeden Fall Anspruch auf Schadenersatz in Höhe des Mietzinses für die Dauer von 6 Monaten, beginnend mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Geräte vollständig an die Allgeier IT herausgegeben sind.

5. Verzug und Unmöglichkeit

5.1 Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie als solche im Auftrag/Auftragsbestätigung ausdrücklich vermerkt sind.

5.2 Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, dass der Kunde seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls verlängert sich eine vereinbarte Frist um einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

5.3 Kommt die Allgeier IT mit einer Lieferung der Geräte um mehr als 2 Monate in Verzug oder ist die Lieferung schuldhaft

unmöglich, kann der Kunde, wenn er nachweist, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung verlangen. Eine etwaige Verzugsentschädigung ist begrenzt auf 25% des monatlichen Mietzinses pro vollendete Woche, insgesamt jedoch auf das 2,5-fache des monatlichen Mietzinses jeweils bezogen auf die vereinbarte Vergütung für das Gerät oder das Geräteteil, das infolge nicht rechtzeitiger Lieferung nicht genutzt werden kann.

5.4 Jegliche weiteren Ansprüche des Kunden in allen Fällen verspäteter Leistung oder Nichterfüllung sind, auch nach Ablauf einer der Allgeier IT Kunden etwa gesetzten angemessenen Nachfrist, ausgeschlossen, soweit nicht eine Haftung gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen besteht.

5.5 Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

6. Lieferung

6.1 Die Lieferung erfolgt durch die Allgeier IT oder einen von der Allgeier IT beauftragten Spediteur an den vom Kunden im Bestellschein angegebenen Lieferort.

6.2 Nimmt der Kunde den Mietgegenstand nicht an, kann die Allgeier IT durch schriftliche Erklärung den Kunden auffordern, den Mietgegenstand innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Absendung dieser Mitteilung, anzunehmen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Annahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist die Allgeier IT berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Mietzinses nicht im Stande ist.

6.3 Im Falle der Nichtannahme ist die Allgeier IT ohne Nachweis eines Schadens berechtigt, eine Entschädigung in Höhe des Mietzinses für die Dauer von 6 Monaten zu fordern, es sei denn, der Kunde weist einen niedrigeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch die Allgeier IT ist nicht ausgeschlossen.

7. Gewährleistung

7.1 Die Allgeier IT übernimmt während der Mietzeit die Instandhaltung der Geräte und führt alle für die Betriebsbereitschaft erforderlichen Instandsetzungsarbeiten während der bei der Allgeier IT üblichen Wartungszeit durch. Die Instandhaltung umfasst:

- Pflegen und Prüfen der Gegenstände im technisch nötigen Umfang,
- Beseitigen von Störungen und Schäden,
- Durchführung technischer Änderungen, und zwar durch TELESERVICE oder - soweit erforderlich - an den Geräten.

Führen Austausch- oder Nachbesserungsversuche nicht zum Erfolg, leben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung

des Vertrages (Wandlung) wieder auf.

Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB sind als Zusicherungen ausdrücklich zu kennzeichnen. Angaben über die innerbetriebliche Verwendbarkeit der Geräte sind keine Zusicherung von Eigenschaften. Die Allgeier IT übernimmt keine Gewähr für die innerbetriebliche Verwendbarkeit der Geräte. Die Prüfung der innerbetrieblichen Verwendbarkeit der Geräte obliegt allein dem Kunden.

Macht der Kunde Gewährleistungsrechte geltend, hat dieses keinen Einfluss auf weitere zwischen der Allgeier IT und dem Kunden geschlossene Verträge.

7.2 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde

- nicht von der Allgeier IT genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder anbringen lässt,
- Reparaturen durch Personen vornehmen lässt, die nicht von der Allgeier IT autorisiert sind,
- Geräte ohne schriftliche Zustimmung von der Allgeier IT an einen anderen als den vereinbarten Aufstellungsort verbringen lässt,
- Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör verwendet, das nicht dem Qualitätsniveau des Lieferangebotes der Allgeier IT für Neuteile entspricht,

es sei denn, der Kunde weist nach, dass eine aufgetretene Störung hierauf nicht zurückzuführen ist.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind dem natürlichen Verschleiß unterliegende Betriebsmittel oder Zubehör.

7.3 Weitere Ansprüche des Kunden gegen die Allgeier IT sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Geräten selbst entstanden sind, z. B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten oder Beschädigung von Datenträgern. Dieser Ausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

8. Haftung

8.1 Die Allgeier IT schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Eine etwaige Haftung für Vertragspflichtverletzungen ist auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren und nicht vom Kunden beherrschbaren Schaden beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gemäß diesem Absatz gilt auch für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen der Allgeier IT.

8.2 Soweit die Haftung der Allgeier IT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Personen, die für die Allgeier IT als Arbeiter, Angestellte, freie Mitarbeiter, Handelsvertreter, Subunternehmer oder in sonstiger Weise tätig werden.

8.3 Der Kunde stellt der Allgeier IT von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

9. Vertragsdauer

9.1 Der Mietvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch den Kunden und der Allgeier IT in Kraft. Die Mindestmietdauer ergibt sich aus dem Auftrag/Auftragbestätigung und beginnt am 1. des Monats, für den erstmals der vollständige Mietzins gezahlt wurde. Nach Ablauf der Mindestmietdauer verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um ein Jahr, wenn der Verlängerung nicht durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Vertragsende widersprochen wird.

9.2 Wenn der Kunde (oder bei Insolvenz des Kunden der Insolvenzverwalter) aus von der Allgeier IT nicht zu vertretenden Gründen das System ganz oder teilweise innerhalb einer von der Allgeier IT gesetzten Frist nicht einrichten lässt oder die Einrichtung endgültig verweigert oder das System vor Ablauf des Mietvertrages ganz oder teilweise aufgibt, kann die Allgeier IT einen sofort fälligen pauschalierten Schadenersatz beanspruchen.

Wird das System nicht eingerichtet, beträgt dieser Schadenersatz eine Jahresmiete zuzüglich Entgelt für erbrachte Leistungen.

In allen anderen Fällen beträgt er die Hälfte der Mieten, die bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu zahlen wären, höchstens aber 1 1/2 Jahresmieten, wenn die Vertragsdauer 5 Jahre beträgt.

Wenn der Kunde statt des gemieteten Systems ein System von einem Dritten mietet, erwirbt oder sonst zum Gebrauch erhält, kann die Allgeier IT auch den gesetzlichen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen.

Wenn der Kunde seine Vertragspflichten trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt, kann die Allgeier IT das System auf Kosten des Kunden bis zur Erfüllung außer Betrieb setzen oder entfernen, besteht ein wichtiger Grund, kann die Allgeier IT den Vertrag kündigen und den vorgenannten Schadenersatz beanspruchen.

9.3 Bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen durch einen der beiden Vertragspartner kann der andere durch eingeschriebenen Brief Vertragserfüllung binnen angemessener Nachfrist verlangen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist nach Ablauf der Nachfrist gekündigt werden, sofern eine Kündigung zuvor schriftlich angedroht worden war.

Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Änderungen oder Erweiterungen an den Geräten ohne Zustimmung der axol IT GmbH vornimmt oder Eingriffe in die Geräte von nicht durch von der Allgeier IT

autorisierte Personen vorgenommen werden.

10. Allgemeines

10.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass von der Allgeier IT personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit dies im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zweckmäßig ist.

Die Allgeier IT und der Kunde werden die bearbeiteten Aufgaben sowie alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit diesen Bedingungen bekannt und die ihnen als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Die Allgeier IT und der Kunde werden ihren von diesen Bedingungen betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

10.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Allgeier IT. Die Allgeier IT ihrerseits ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere zu übertragen. Die Allgeier IT übernimmt im Falle der Übertragung ihrer Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte dem Kunden gegenüber die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten.

10.3 Diese Bedingungen sind für die Geschäftsbeziehung ausschließlich verbindlich; sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn die Allgeier IT im Einzelfall nicht auf sie Bezug nimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Allgeier IT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

10.4 Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen sowie Nebenabreden und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von der Allgeier IT. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

10.5 Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vereinbaren die Partner Münster (Westfalen) als Gerichtsstand.

10.6 Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das US-Kaufrecht.

10.7 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine andere zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bedingung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Bedingungen Lücken enthalten oder der Auslegung bedürfen